



Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 1059/08

verkündet am : 26.03.2009

In dem Rechtsstreit

Justizobersekretärin

des Herrn S
Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt
Berlin,-

g e g e n

die AG,
vertreten d.d. Vorstandsvorsitzenden
Berlin,-

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte
Berlin,-

Streitverkündete:

1. G AG & Co. KG,
vertreten d.d. Vorstand
Hamburg,

Streitverkündete zu 1),

2. GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer und

████████████████████ Berlin,

Streitverkündete zu 2),

- Prozessbevollmächtigte d. Streitverk. zu 1)
Rechtsanwälte ████████████████████
████████████████████ Berlin,-

- Prozessbevollmächtigte zu 2):
Rechtsanwälte ████████████████████
████████████████████ Berlin,-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 26.03.2009 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ██████████, die Richterin am Amtsgericht Dr. ██████████ und die Richterin am Landgericht ██████████

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1.

Die Klage wird abgewiesen.

2.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits sowie die außergerichtlichen Kosten der Streithelfer der Beklagten zu tragen.

3.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

In der von der Beklagten verlegten „██████-Kompakt“ vom 7. September 2007 erschien unter der Überschrift „Umsatz ██████████ an ██████████-Buden“ der nachfolgend in Kopie wiedergegebene Artikel, der sich mit dem Gammelfleischskandal befasst und in dem eine Liste der mit Gammelfleisch belieferten Döner-Läden auch den damaligen Betrieb des Klägers, das „E██████████████████“, mit Namen benennt.

2710, 1054105
 Anl. im Block
 Akte Costa d'Amalfi

K1

BAUSTELLEN

Mitte: Mollstraße stadtauswärts zwischen Otto-Braun- und Berolinastraße linke Spur gesperrt. **Friedrichshain:** Eisenstraße/Sraalauer Allee zwischen Alt-Straiau und Warschauer Straße einspurig. **Marzahn:** Märkische Allee auf der Wuhletalbrücke in beiden Richtungen nur einspurig.



U-Bahn S 41/42, S 1: Heute, ab 18 Uhr. S 8: Heute, 22 Uhr, bis zum Ende der Fahrt mit Bus.

Umsatz-Einbruch an Döner-Buden

Ekelfleisch-Skandal führt bei vielen zur Krise - Neue Spekulationen über Handelsnetz

WICK, N. NICKIG
 NIEBRIG

Der Ekelfleisch-Skandal wird über spekuliert, dass vier Berliner Fleisch- und Weiterverarbeiter minderwertiger Ware aus Schleswig-Holstein beliefert wurden. teilweise könnten einige sogar ursprünglich von der Berliner Firma, die im vergangenen Jahr mit verbleibendem Putenfleisch in den Markt gebracht worden ist, über Schleswig-Holstein nach Bayern und von dort zum Berliner Abnehmer kommen sein.

Der Skandal veranlasste die Berliner Morgenpost eine Liste aller Imbisse, die über die vergangenen Monate zwischen Juli und 15. August mit Fleisch aus Schleswig-Holstein beliefert wurden. Allein in Berlin und Brandenburg sind nach Angaben eines Ermittlers etwa 40 Endabnehmer betroffen.

Die Imbiss-Betreiber trifft der Skandal besonders hart. Sie wussten nicht, dass sie mit schlechter Qualität beliefert wurden. Im Ermittlungsverfahren gelten sie als Geschädigte.

Mehrere von ihnen äußerten sich gestern gegenüber der Berliner Morgenpost. „Der Einsatz ist um 50 Prozent eingebrochen, ich kann meine Miete nicht bezahlen“, heißt es beim „Imbiss“ in der [redacted] Straße. „Es sind doch immer Siegel auf der Ware von [redacted] dass diese frisch ist. Das alles ist ungerecht.“ Beim „Grill“ in der [redacted] erfuhr Inhaber [redacted] nachts vom Ekelfleisch. „Ich



Der Koch im [redacted] in [redacted] hat reagiert und den Fleischlieferanten gewechselt.

An diese Dönerbuden hat die Fa. [redacted] zwischen dem 2.7. und 15.8. Spieße mit Gammelfleisch ausgeliefert

Ort	Geschäft	Anschrift	Stellungnahme des Betriebs
Berlin	[redacted] Imbiss	[redacted]	räumt Bezug von [redacted] Spießen ein
	[redacted] Bistro	[redacted]	räumt Bezug von [redacted] Spießen ein
	[redacted] Döner	[redacted]	räumt Bezug von [redacted] Spießen ein
	[redacted] 's Kreuz	[redacted]	räumt Bezug ein, Ware vollständig verkauft
	[redacted] Bistro	[redacted]	von Behörden über Verdacht inform. gibt anderen Lieferanten an
	[redacted] Restaurant	[redacted]	räumt Bezug ein, Ware vollständig verkauft
	[redacted] Lichtenberg	[redacted]	räumt Bezug ein, Ware vollständig verkauft
	[redacted] Imbiss	[redacted]	weiß von Gammelfleisch-Lieferung nichts
	[redacted] Grillhaus	[redacted]	räumt Bezug von [redacted] Spießen ein
	[redacted]	[redacted]	keine Auskunft im „laufenden Verfahren“
	[redacted] Imbiss	[redacted]	weiß von Gammelfleisch-Lieferung nichts
	[redacted] Grill	[redacted]	beruft sich auf „einwandfreie“ [redacted] Lieferungen
	[redacted] Grill	[redacted]	räumt Bezug von [redacted] Spießen ein
	[redacted] Esspavillion	[redacted]	gibt an, von anderer Firma beliefert zu werden
	[redacted] Schnellimbiss bei [redacted]	[redacted]	schon mehrmals „verdächtige“ [redacted] Spieße zurückgegeben
	[redacted] By [redacted] Spanick	[redacted]	räumt Bezug ein, Ware vollständig verkauft
	[redacted] Döner	[redacted]	von Gammelfleisch nichts bekannt
	[redacted]	[redacted]	keine Auskunft im „laufenden Verfahren“
	[redacted] Grill	[redacted]	räumt Bezug von [redacted] Spießen ein
	[redacted] Grillhaus	[redacted]	von Gammelfleisch „nichts bemerkt und nichts gewusst“

WELT & KONTRAST INFOGRAPHIK

QUELLE: STERN FOTO: KIELMANN

habe mir dann die ganze Nacht überlegt, was ich tue, ob ich sofort den Fleischlieferer wechseln soll“, sagt er. Er habe gleich morgens die Firma [redacted] angerufen. „Man sagte mir, dies sei ein großes Komplott, es gebe keine Beweise, die Anschuldigungen seien falsch.“ Für den 34-Jährigen kam die Verbindung seines Grills

mit angeblichem Ekelfleisch sehr überraschend. „Mir bleibt gar nichts anderes übrig, als dem Lieferanten zu vertrauen, ich selber habe nicht die Möglichkeit, die Ware zu testen“, sagt er. Dabei sei das Vertrauen gerade bei der Firma [redacted] von der er sein Fleisch seit sieben Jahren bezieht, besonders groß. „Ich habe lange bei der Firma gear-

beitet; mir ist nie etwas aufgefallen. Es ging immer alles mit rechten Dingen zu, alles war sauber und ordentlich.“ „Ab Montag kaufen wir unser Fleisch woanders“, sagt [redacted] der Sohn der Inhaberin des Imbisses „By [redacted] im Bahnhof [redacted]“. „Der Image-Schaden ist aber schon da, wir haben kaum noch Kunden.“

Der Kläger hatte bis zum 31. Juli 2007 Dönerspieße der Firma ██████ bezogen.

Der Kläger, der sich durch die unwahre Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt sieht, nimmt die Beklagte auf materiellen sowie immateriellen Schadensersatz in Anspruch. Seine erwarteten Umsätze hätten vor dem Artikel bei monatlich 18.000 €, seine Gewinnmarge bei 50 % gelegen. Der Umsatzrückgang nach der Berichterstattung sei signifikant gewesen. Ihm seien in den Monaten September 2007 bis April 2008 Gewinne in Höhe von insgesamt 30.645,00 € entgangen. Hinsichtlich der Berechnung seiner Umsatzeinbußen infolge des Artikels wird auf die Seiten 3 f. der Klageschrift und seine mit Bl. 20 eingereichten betriebswirtschaftlichen Auswertungen verwiesen. Er hält weiter eine Geldentschädigung von 10.000 € für angemessen. Nach dem Artikel habe er Beschimpfungen wie „Haut aus Deutschland ab“ und „Scheiß Döner“ ertragen müssen. Es sei ihm auf Tische und den Imbissstresen gespuckt worden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 40.645,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29. Juli 2008 zu zahlen.

Die Beklagte und die Streithelferinnen beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie halten die Berichterstattung samt der vom ██████ nachgedruckten Liste aller Döner-Imbisse für zulässig. Es handele es sich um eine zulässige Verdachtsberichterstattung über den jüngsten Skandal um ungenießbares Fleisch. Auf die ordnungsgemäße Recherche ihrer seriösen und alteingesessenen Quelle ██████ habe die Beklagte sich verlassen dürfen. Der Kläger selbst werde lediglich als Opfer des Skandals dargestellt; weder seine persönliche noch seine berufliche Ehre würde in irgendeiner, schon gar keiner schwerwiegenden Form beeinträchtigt. Sie bestreiten die Höhe des vermeintlichen Schadens. Der Kläger habe jedenfalls seine Schadensminderungspflicht verletzt, weil er sich weder gerichtlich noch außergerichtlich um eine Richtigstellung oder eine Gegendarstellung bemüht habe.

Etwaige ihrer Berichterstattung folgende ausländergefeindliche Parolen gegenüber dem Kläger seien der Beklagten nicht zurechenbar. Ein etwaiger Umsatzrückgang sei in erster Linie auf die ausführliche Vorberichterstattung im von der Streithelferin zu 1. verlegten ██████ zurückzuführen. Auch ohne namentliche Erwähnung habe die gesamte Branche Umsatzrückgänge bis zu 50 % zu verzeichnen gehabt.

Hinsichtlich des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht weder der geltend gemachte materielle noch der immaterielle Schadensersatzanspruch aus § 823 BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG gegen die Beklagte zu.

Die Beklagte schuldet keine Geldentschädigung, weil sie mit dem beanstandeten Beitrag nicht in einer Weise in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers eingegriffen hat, die eine Geldentschädigung unabweisbar macht.

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kommt eine Geldentschädigung zum Ausgleich für erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzungen dann in Betracht, wenn es sich um eine schwerwiegende Verletzung handelt und wenn sich die erlittene Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgleichen lässt. Die Gewährung des Anspruchs auf eine Geldentschädigung findet ihre Rechtfertigung in dem Gedanken, dass der Verletzte andernfalls wegen der erlittenen Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts ohne Rechtsschutz und damit der vom Grundgesetz vorgesehene Schutz der Persönlichkeit lückenhaft bliebe (BGH NJW 1995, 861, 864; BVerfG NJW 1973, 1221, 1224; Kammergericht AfP 1974, 720, 721). Aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung und des Fehlens anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten muss dabei ein unabwendbares Bedürfnis für einen finanziellen Ausgleich bestehen (BGH LM BGB § 847 Nr. 51). Ob eine schuldhaftige Verletzung des Persönlichkeitsrechts schwer ist, bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach Art und Schwere der zugefügten Beeinträchtigung, dem Grad des Verschuldens sowie Anlass und Beweggrund des Handelns des Verletzers (BGH NJW 1996, 1131, 1134). Dabei kann schon ein einziger jener Umstände zur Schwere des Eingriffs führen (Kammergericht a. a. O.).

Die angegriffene Berichtserstattung verletzt zwar rechtswidrig das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers; es fehlt jedoch an einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung.

Zwar ist die Beklagte mit ihrer Berichterstattung über das Ziel hinausgeschossen, indem sie den Kläger zu Unrecht des Bezugs von Gammelfleisch bezichtigte. Anhaltspunkte dafür, dass die Fa. [REDACTED] ausgerechnet den Imbiss des Klägers mit ungenießbarem Fleisch beliefert hat, sind nämlich weder dargetan noch sonst wie ersichtlich.

Die angegriffene Berichterstattung bewegt sich auch nicht mehr in den Grenzen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung, weil die Beklagte den Kläger ohne jeglichen Vorbehalt in vorverurteilender Weise des Bezugs von Gammelfleisch bezichtigt. Mit den Worten „An diese Dönerbuden hat die Firma [REDACTED] ... Gammelfleisch ausgeliefert“ lässt sie keinen Zweifel daran, dass die genannten Döner-Buden mit dem ungenießbaren Fleisch beliefert worden sein sollen. Dass es sich lediglich um einen Verdacht handele, lässt sich den unmissverständlichen Worten gerade nicht entnehmen. Dass die Beklagte den Kläger im Beitrag mit einer Stellungnahme – die sich noch dazu als falsch herausgestellt hat - zu Wort kommen lässt, verhilft der einseitigen, vorverurteilenden Berichterstattung nicht zur Zulässigkeit. Die Beklagte kann sich auch nicht darauf zurückziehen, sie hätte nur den seitens der Streithelferin zu 1. im Magazin „[REDACTED]“ gehegten Verdacht wiedergeben, da es an jeglicher Distanzierung fehlt. Die Liste des [REDACTED], die keine privilegierte Quelle darstellt, hätte sie ohne sorgfältige eigene Nachrecherche, die unstrittig unterblieben ist, nicht übernehmen dürfen.

Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass es der Beklagten nicht von vornherein zu verwehren war, sich auch unter namentlicher Nennung des Betriebes des Klägers kritisch mit den von ihm bezogenen Fleischwaren auseinander zu setzen.

Ein Gewerbetreibender muss sich - gerade außerhalb von Wettbewerbsverhältnissen wie hier - in der Regel einer Kritik an seiner Leistung und seinem Geschäftsgebaren stellen (BGH NJW 1962, 32,33 - Waffenhändler; NJW 1966, 2010, 2011 – Teppichkehrmaschine 1). Dabei ist eine solche Kritik nicht schon deshalb rechtswidrig, weil sie ungünstig und für den Betroffenen nachteilig ist (BGH GRUR 1967, 113 - Leberwurst). Betrifft ein Beitrag zur Meinungsbildung eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage, dürfen bei der Auslegung der die Äußerungsfreiheit beschränkenden Gesetze an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik keine überhöhten Anforderungen gestellt werden (BVerfG NJW 1982, 2655). Die Vermutung streitet dann für die Zulässigkeit der freien Rede und damit auch für die Zulässigkeit der Kritik an Waren und Leistungen (BGH NJW 1976, 620, 621 – Warentest).

Um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage handelt es sich jedenfalls dann, wenn sich der Äußernde mit Missständen bei der Fleischwarenherstellung und der Verarbeitung nicht zum menschlichen Verzehr geeigneten Fleisches bei der Lebensmittelherstellung befasst. Das immense Interesse des Verbrauchers daran, über in den Verkehr gelangtes, nicht zum menschlichen Verzehr geeignetes Fleisch informiert zu werden, steht wohl außer Streit.

Ausgehend von der Notwendigkeit einer zu betreibenden Verbraucheraufklärung war es der Beklagten nicht zu verwehren, die Öffentlichkeit über die vermeintlich mit zum menschlichen Verzehr nicht geeigneten Abfällen belieferten Firmen zu informieren.

Der beanstandete Artikel weist dem Kläger keinerlei Mitverantwortung am Gammelfleischskandal zu, sondern weist ihn in die Opferrolle. Um Richtigstellung hat sich der Kläger gar nicht bemüht.

Die Beklagte schuldet auch keinen materiellen Schadensersatz.

Der Kläger hat den Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns nach § 252 S. 1 BGB weder dem Grunde noch der Höhe nach hinreichend dargetan. Es ist davon auszugehen, dass der Umsatz in der gesamten Dönerbranche seit dem streitgegenständlichen Gammelfleischskandal, den damit gerichtsbekannt einhergehenden Pressemeldungen der Europäischen Kommission und des Landes Berlin, der Rückrufaktion der liefernden Firma [REDACTED] sowie dem erheblichen Medienecho eingebrochen ist, und zwar auch ohne Nennung einzelner Imbisse. Dass Dönerbuden nach Bekanntwerden der umstrittenen Fleischlieferungen generell gemieden worden sein dürften, liegt auf der Hand. Im Verhandlungstermin hat auch der Klägervertreter einräumen müssen, dass er den allein auf die streitgegenständliche Berichterstattung zurückgehenden Umsatzrückgang nicht beziffern könne.

Dass die beanstandete Berichterstattung für den behaupteten Schaden adäquat kausal gewesen sein soll, vermag die Kammer nicht zu erkennen. Eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO ist nicht veranlasst. Wie oben erörtert war es der Beklagten nicht verwehrt, im Rahmen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung auch den Kläger als vermeintlich belieferten Imbiss namentlich zu erwähnen. Mag sie vorliegend die Grenzen der zulässigen Verdachtsberichterstattung auch überschritten haben, vermag die Kammer nicht zu schätzen, ob sich ein – mutiger - Leser gefunden hätte, der trotz namentlicher Erwähnung des Klägers bei Hervorhebung der noch ungeklärten Sachlage nach Bekanntwerden des Skandals Döner beim Kläger bezogen hätte.

Die Nebenentscheidungen folgten aus §§ 91 Abs. 1, 101, 709 ZPO.